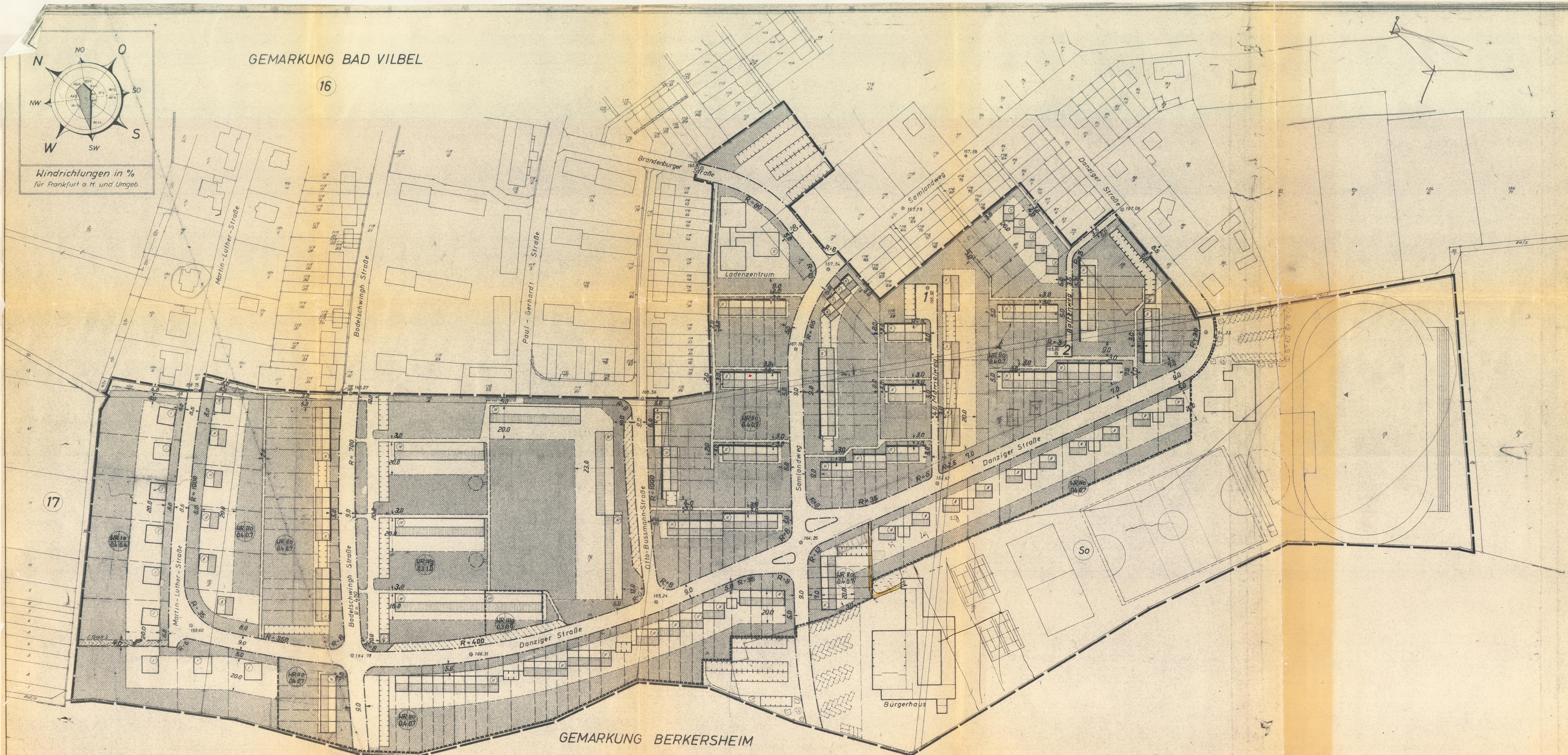




**Zeichenerklärung für den Bebauungsplan:**

- a) Grenzen:**
- Grenze des Geltungsbereiches
  - bestehende Straßenlinie
  - geplante Straßenlinie
  - Baulinie
  - Baugrenze
  - bestehende Flurstücksgrenzen
  - geplante Flurstücksgrenzen
  - Flurgrenze
  - Grenze zwischen versch. Baugebieten

- b) Baugebiete:**
- a) Reine Wohngebiete, 1 geschossig offene Bauweise, 0,4 GRZ, 0,4 GFZ § 17 (BNV)
  - b) Reine Wohngebiete, 2 geschossig offene Bauweise, 0,4 GRZ, 0,7 GFZ § 17 (BNV)
  - c) Reine Wohngebiete, 3 geschossig geschlossene Bauweise, 0,3 GRZ, 0,9 GFZ § 17 (BNV)
  - d) Reine Wohngebiete, 4 geschossig geschlossene Bauweise, 0,3 GRZ, 1,0 GFZ § 17 (BNV)
  - e) Sondergebiet für Sportanlagen u. Bürgerhaus

- c) Gebäude:**
- bestehende Gebäude
  - geplante Gebäude mit Satteldach mit Anzahl d. Stockwerke
  - geplante Gebäude mit Flachdach
  - Garagen oder Einstellplätze für Pkw

- d) Sonstiges:**
- überbaubare Grundstücksflächen
  - Grünflächen
  - Höhenangabe für Oberkante Straße
  - öffentliche } geplante Wege
  - private }
  - Maßangaben
  - Radiusangaben bei Straßenabrundungen und für im Bogen verlaufende Straßen
  - Flurangaben
  - Flurstücksangabe
  - Bezeichnung nach nicht benannter Straßen
  - Straßen mit eingebauten Parkbuchten
  - Transformationsstationen (1-geschossige Bauwerke bis 3,5 m Höhe)
  - Flächen mit einzutragenden Leitungswegen für öffentliche Versorgungsunternehmen

**In Ergänzung der zeichnerischen Vorschriften gilt:**

- Die im Geltungsbereich liegenden Baugebiete sind entsprechend der im Plan dargestellten Merkmale als reine Wohngebiete in 1, 2 und 4-geschossiger Bauweise ausgewiesen.
- Die im Plan dargestellten Baukörper und Grundstücksgrenzen gelten in ihrer Länge und Breite als Richtlinien. Es sind Einzelhäuser, Reihenhäuser und Wohnblöcke zulässig. An der Brandenburger Straße ist übereinstimmend mit § 3 BNV im eigens gekennzeichneten Gebiet ein Ladenzentrum zugelassen. Desgleichen ist südlich der Danziger Straße ein Sondergebiet für Sportanlagen mit Bürgerhaus vorgesehen.
- Firstrichtung wie im Bebauungsplan angegeben.
- Die im Bebauungsplan mit Satteldach vorgesehenen Häuser erhalten eine Dachneigung von 25 - 30° und eine schwarz-bis anthrazitfarbene Eindeckung.
- Nicht zulässig sind Gaupen, Drempel, (Kniestocke) und Zwerchgebäl.
- Die angegebenen Geschosshöhen sind zwingend vorgeschrieben.
- Die Errichtung von Garagen und Einstellplätzen ist über den plangemäßen Umfang hinaus nicht zulässig, ausgenommen im Bereich der eingeschossigen Häuser in der Martin-Luther-Straße und Danziger Straße.
- Die schriftliche Begründung, sowie die Planungen für Wasserversorgung, Kanalisation und Straßenbau sind Bestandteil des vorliegenden Bebauungsplanes.

# Bebauungsplan

Gem. §§ 2, 8 u. 9 des B. Bau. G. vom 23. 6. 1960 B. G. Bl. I Nr. 30

## Stadt Bad Vilbel

für das Gebiet Heilsberg-West

Maßstab 1 : 1000

Ausgeführt nach dem Liegenschaftskataster der Ortsvergleich wurde am 17. Oktober 1964 durchgeführt.  
Frankfurt a. M. den 9. Dezember 1964.  
Der öffentlich bestellte Vermessungsingenieur

Aufgestellt gemäß Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 22. Juni 1964.  
Der Planentwurf mit Begründung hat gem. § 2 Abs. 6 B. Bau. G. in der Zeit vom 22. 6. 1964 bis 23. 6. 1964 zu jedermanns Einsicht offen gelegen.  
Bad Vilbel, den 22. Juni 1965  
Bürgermeister: [Signature] Stadtverordnetenvorsteher: [Signature]

Bearbeitet am September 1964 von:  
Stadtbaumeister: [Signature] Gemein. Siegelungsamt: [Signature] Ing. Büro Löffel: [Signature]  
2. V. 8707 [Signature] [Signature] [Signature]

Gemäß §§ 2, 9 u. 10 B. Bau. G. vom 23. 6. 1960 (B. G. Bl. I Nr. 34) und § 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des B. Bau. G. vom 26. 6. 1961 (B. G. Bl. I Nr. 36) in Verbindung mit §§ 8 u. 9 B. Bau. G. in der Fassung vom 17. 6. 1960 (B. G. Bl. I Nr. 32) und der Änderungsverordnung (B. G. Bl. I Nr. 36) vom 26. 6. 1961 (B. G. Bl. I Nr. 37) wurde dieser Bebauungsplan in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 22. Juni 1965 für das Gebiet Heilsberg-West als Satzung beschlossen.

Bad Vilbel, den 22. Juni 1965  
Bürgermeister: [Signature] Stadtverordnetenvorsteher: [Signature]

**Genehmigt**  
am 11. Okt. 1965  
1965  
Regierungspräsident  
Im Auftrag  
[Signature]

Dieser vom Herrn. Regierungsvorsteher gem. § 11 B. Bau. G. vom 18. Okt. 1965 genehmigte Bebauungsplan wird gem. § 12 B. Bau. G. in der Zeit vom 18. 10. 1965 bis 4. 3. 1966 zu jedermanns Einsicht offen gelegt. Die Auslegung ist gemäß § 12 Abs. 1 B. Bau. G. vom 18. 10. 1965 bekannt gemacht worden. Der Plan ist damit rechtsverbindlich.

Bad Vilbel, den 18. Februar 1966  
Bürgermeister: [Signature] Stadtverordnetenvorsteher: [Signature]